



Beitragsordnung der DEFAGOR

§ 1 Rechtliche Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dieser Beitragsordnung in der jeweils gültigen, von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung.

§3 Fälligkeit

Der Jahresmitgliedsbeitrag ist erstmals vier Wochen nach Bestätigung der Mitgliedschaft fällig, darüber hinaus jährlich im Februar.

Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

§4 Beitragshöhe

Der jährliche Beitrag beträgt:

- a. Für aktive nicht-ärztliche Mitglieder 100 Euro , für ärztliche Mitglieder 150 Euro
- b. für passive Mitglieder 50 Euro

§5 Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt momentan keine Aufnahmegebühr.

§6 Umlagen/Sachleistungen

Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Spenden.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Änderungen

1.Änderungen, die die Höhe des Beitrags oder der Aufnahmegebühr betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2.Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 11 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 02.02.2020

in Kraft.